

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 03.02.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

26.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2006	47
27.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2006	51
28.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2006	53
29.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	56
30.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	58
31.	Bekanntmachung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung	59
32.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen in der Samtgemeinde Velpke	62
33.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	64
34.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB	67

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.638.000 €
in der Ausgabe auf	15.515.000 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	4.371.400 €
in der Ausgabe auf	4.371.400 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.312.900 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

1.312.900 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 128.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A

350 v. H.

b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 12.12.2005

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 31.01.2006 unter dem Aktenzeichen: 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom: 13.02.2006 bis: 17.02.2006

und

vom: 20.02.2006 bis: 21.02.2006

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, den 01.02.2006

gez. Denneberg
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	533.500 €
	in der Ausgabe auf	676.700 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	164.400 €
	in der Ausgabe auf	164.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 28.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 12. Dezember 2005

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2006** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.01.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 06.02.06 bis 10.02.06 und vom 13.02.06 bis 14.02.06 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Wolsdorf, den 26.01.2006

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

28.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.628.500,00 €		
in der Ausgabe auf	30.739.900,00 €	Fehlbedarf:	<u>19.111.400,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.619.400,00 €
in der Ausgabe auf	3.619.400,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.559.000,00 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.544.000,00 €	Jahresgewinn	15.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.908.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	3.908.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 894.300,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den ABK wird auf 2.928.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2006 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 320 v. H.
- b) für Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 6 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2006 sind das 697.700,00 €.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 3 % bzw. im Vermögenshaushalt 5 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- b) im Verwaltungshaushalt,
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.

Königslutter am Elm, 30.11.2005

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 25.01.06, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 06.02.2006 bis 10.02.2006
vom 13.02.2006 bis 14.02.2006

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Königsplatz am Elm,

6.12.05

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

29. Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 71 Abs. 2 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 22.02.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.07.1983, Nr. 25, lfd. Nr. 141), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in nach § 40 (1) Ziff. 18 NGO beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/in

- (1) Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/in, die ihn/sie bei der Leitung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung

- „1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in“ bzw.
„2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in“

- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in wird durch den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.“

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Allgemeine/r Vertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeisters/in

Die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/in wird gem. § 81 Abs. 2 NGO in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Sie/Er gehört dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 02.02.2006 in Kraft.

Velpke, den 24.01.2006

gez. Janczyk
Santgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Santgemeindedirektor

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

30. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39 Abs.5 bis 9, 40, und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke vom 3. März 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 9. März 1987, Nr. 15, lfd. Nr. 43), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO vom 26.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden monatlich folgende weitere Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 102,-- € |
| c) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister sowie die | |
| d) übrigen Beigeordneten | 66,-- € und |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden | 153,-- €." |

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen das Samtgemeinderatsmitglied vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wurde."

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 02.02.2006 in Kraft.

Velpke, den 24.01.2006

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

Bekanntmachung der
SATZUNG

**ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
SAMTGEMEINDE VELPKE UND DIE ZAHLUNG EINER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG**

Auf Grund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Velpke bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

(2) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Vorschlag vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt.

Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und eines seiner Ausschüsse gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Entsprechend ist bei Beschlussvorschlägen für den Verwaltungsausschuss zu verfahren.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (4) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Nieders. Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichem Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 - 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind der Aufwand an Zeit, der Verdienstausschlag, die Fahrkosten und der Ersatz weiterer Auslagen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerin.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.02.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vom 09.12.1997 in der Fassung der Änderung durch die Satzung zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro vom 26.06.2001 außer Kraft.

Velpke, den 24.01.2006

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

32.

Bekanntmachung der

2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24. Januar 2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

ARTIKEL I

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen vom 30.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.2000, Nr. 27, lfd. Nr. 121), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der/die Samtgemeindebürgermeister/in

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.“

2. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet die Abstimmung.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem/der Samtgemeindebürgermeister/in als Vorsitzenden/r und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand.“

6. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der/die Samtgemeindebürgermeister/in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 02.02.2006 in Kraft.

Velpke, den 24. Januar 2006

gez. Janczyk

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

33. Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 40 und 46 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) i.v.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 29.11.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 5 vom 26.01.2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 38 vom 27.09.2000) wird wie folgt geändert.

I.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 II Ortsteil Mariental-Dorf werden folgende Flurstücksbezeichnungen geändert:

1. Die Grundstücke Kirchstr. 1-3, Marientor 1 und 3, Siedlung 5a bis 12, Walbecker Weg 1 bis 9 erhalten die Flurbezeichnung Flur 1. Die Flurstücksbezeichnungen bleiben unverändert.
2. Das Grundstück Forstamt 1 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 44/7.
3. Das Grundstück Forstamt 2 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 4/7, 44/9.
4. Das Grundstück Forstamt 3 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 44/5.
5. Das Grundstück Siedlung 5 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 96/257.
6. Es wird eingefügt unter der lfd. Nr. 31 das Grundstück Siedlung 5 b, der Flur 1, Flurstück 96/256.
7. Es wird eingefügt unter der lfd. Nr. 32 das Grundstück Kloostergut 2 (altes Hofmeisterhaus), Flur 1, Flurstück 4/13 teilweise. Die Lage des Grundstückes, für das die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird, ist in der Anlage 2.4 dargestellt.

II.

In § 2 Nr. 2 II Ortsteil Mariental-Dorf werden folgende Flurstücksbezeichnungen und Einleitungsstellen geändert:

1. Die Grundstücke Kirchstr. 1-3, Marientor 1 und 3, Siedlung 5 a bis 8 und 10 bis 12, Walbecker Weg 1 bis 9 erhalten die Flurbezeichnung Flur 1. Die Flurstücksbezeichnungen und Einleitungsstellen bleiben unverändert.
2. Das Grundstück Forstamt 1 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 44/7, Gewässer: Graben Flurstück 38/5.
3. Das Grundstück Forstamt 2 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstücke 4/7 und 44/9, Gewässer Graben Flurstück 38/5.
4. Das Grundstück Forstamt 3 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 44/5, Gewässer: Graben Flurstück 38/5.
5. Das Grundstück Siedlung 5 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 96/257. Gewässer: Graben Flurstück 96/10.
6. Das Grundstück Siedlung 9 erhält die Flurstücksbezeichnung Flur 1, Flurstück 96/129, Gewässer: Graben Flurstück 96/18.
7. Es wird eingefügt unter der lfd. Nr. 31 das Grundstück Siedlung 5 b, der Flur 1, Flurstück 96/256, Gewässer: Graben Flurstück 96/10.
8. Es wird eingefügt unter der lfd. Nr. 32 das Grundstück Klostergut 2, Flur 1, Flurstück 4/13 teilweise, Gewässer: Graben auf Flurstück 4/13.

Artikel II

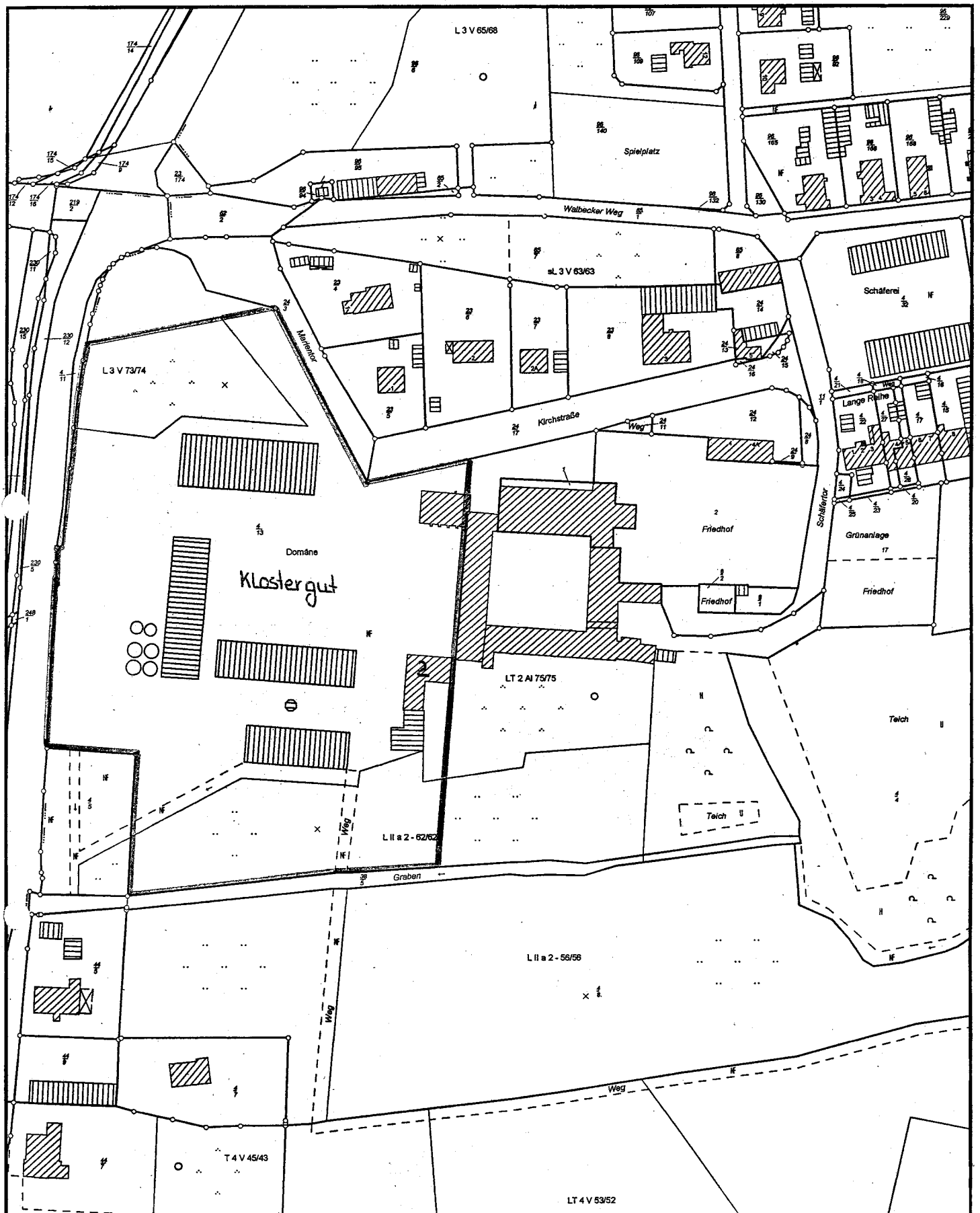
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, 23. DEZ. 2005

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister



Liegenschaftsauszug

Satzung nach § 149 (4) NWG
Anlage 2.4
Maßstab 1 : 2000

SG Grasleben
Bauamt
Bahnhofstrasse 4
38368 Grasleben

Gemeinde: Samtgemeinde Grasleben

Flur: 1

Bearbeiter: 66 20 12 II

Gemarkung: Mariental

Flurstücke: 4/13

Datum: 19.12.2005

Hinweis: Klostergut 2



**34. Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Büddenstedt
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB**

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 13. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§2 – Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Die gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§3 – Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4 – Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§5 – Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§6 – Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§7 – Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 02. Februar 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio-logischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräser und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

ABl.-Nr. 5 vom 03.02.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian